



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Regierungsrat des Kantons Solothurn
Herr Regierungsrat Roland Heim
Rathaus
Barfässerstrasse 24
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 19. Februar 2015/BL

Unternehmenssteuerreform III – Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems nicht auf Kosten der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das bestehende Schweizer Unternehmenssteuersystem ist im internationalen Vergleich insgesamt wettbewerbsfähig und soll im Rahmen der nun vorliegenden Unternehmenssteuerreform III der laufenden internationalen Entwicklung angepasst werden. Der VSEG anerkennt im Grossen und Ganzen die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems in der Schweiz. Die kommunale Ebene darf allerdings unter keinen Umständen die Leidtragende des Systemwechsels sein, indem Bund und Kantone die Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden und Städte abwälzen. Wie der Regierungsrat des Kantons Solothurn mitteilt, dürften jedoch ohne Änderung die Schweiz und somit auch der Kanton Solothurn je länger je mehr Gefahr laufen, auf schwarze und graue Listen gesetzt zu werden und Opfer von steuerlichen Abwehrmassnahmen zu werden. Damit würde die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen in der Schweiz erodieren; der Unternehmensstandort Schweiz bzw. auch der Kanton Solothurn würde zunehmend unattraktiv.

Erwähnenswert ist aus aktuellem Anlass sicherlich der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank zum Wechselkurs, welcher die hiesige Wirtschaft und speziell die exportorientierte Wirtschaft im Kanton Solothurn enorm fordert und viele prognostizierte Unternehmensgewinne für die nächsten Jahre negativ beeinflussen wird. Inwieweit es unter diesen Voraussetzungen noch interessant sein wird, neue Betriebsstätten im Kanton Solothurn zu gründen, ist nur schwer abschätzbar. Auf jeden Fall dürfte der Standort Kanton Solothurn für viele international tätige Firmen, welche ihre Rohmaterialien nicht grösstenteils im EU-Raum einkaufen können, an Attraktivität verloren haben.

Ein massgeblicher Teil der Aufwände und Kosten, welcher mit der Ansiedlung und Betreuung von Firmen einhergeht, fällt überwiegend auf kommunaler Ebene an. Gebietsausscheidungen für Industriezonen verhindern beispielsweise, dass Gebiete für andere Zwecke genutzt werden können. Die Erschliessung solcher Zonen wird ebenfalls mehrheitlich durch die kommunale Ebene sichergestellt und finanziert. Dementsprechend ist es unerlässlich, dass die Gemeinden für ihre Bemühungen in Form von direkten Steuern der Unternehmen entschädigt werden. Ohne finanzielle Anreize gäbe es keine solche Dynamik, was allen Staatsebenen schaden würde.

In vielen Solothurnischen Gemeinden besteht kein finanzieller Handlungsspielraum, um mögliche Einnahmeausfälle ohne Steuererhöhungen oder Schulden kompensieren zu können. **Die kantonsinterne Kompensation dieser Ausfälle für die Gemeinden erachtet der VSEG folglich als absolut zwingend. Dementsprechend fordert der VSEG den Bund ausdrücklich dazu auf festzuhalten, dass die von ihm vorgesehene Kompensationsmasse sowohl für den Ausgleich der Einnahmehausfälle auf Stufe der Kantone, als mindestens auch im gleichen Umfang für den Ausgleich innerhalb des Kantons, das heisst auf Stufe der Gemeinden, zu verwenden ist.**

Da diese Forderung in der Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Solothurn nicht explizit gefordert bzw. aufgeführt wird, werden wir den Regierungsrat damit beauftragen, die notwendigen Forderungen gegenüber dem Bund nachzuholen und sich dafür einzusetzen, dass die Kompensationsmassnahme zu Gunsten der Gemeinden geregelt wird.

Von zentraler Bedeutung sind für den VSEG somit die vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone. Mit diesen Zahlungen werden im Kanton Solothurn ebenfalls die Einnahmehausfälle in den Gemeinden kompensiert werden müssen. Der VSEG begrüsst demgemäss die Erhöhung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer sowohl bei den Steueranteilen der natürlichen als auch den juristischen Personen. Wie der Partnerverband SGV fordern wir mit Nachdruck die Aufstockung des Bundesanteils von 1 Mrd. Franken auf 1.2 Mrd. Franken respektive die Aufteilung der Zahlungen des Bundes gemäss dem Verhältnis des Gewinnsteueraufkommens (60% Bund und 40% Kantone). Dabei soll der Bund aber – wie vorerwähnt – ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Kompensation der Einnahmehausfälle mindestens im gleichen Umfang wie für die kantonale Ebene auch für die Gemeinden verwendet werden muss.

Sollten diese Forderungen des VSEG weder vom Bund noch vom Kanton Solothurn erfüllt werden können, kann die Unternehmenssteuerreform III in ihrer Gesamtheit so nicht unterstützt werden.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer




Kuno Tschumi

Thomas Blum